

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

4



Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 26. Januar 2024

Diese Ausgabe erscheint auch online



Schnittkurse des OGV im Februar - jetzt anmelden!

Weitere Infos in dieser Ausgabe.



Die nächste Gemeinderat- sitzung findet am 30. Januar statt.

Bitte beachten Sie den früheren
Sitzungsbeginn um 18:00 Uhr.

Fundsachen

Beim Dreikönigsschießen sind ne-
ben einer Brille auch zwei Jacken
und ein Schal liegen geblieben.

Der Eigentümer / die Eigentüme-
rin darf sich gerne direkt beim
Verein melden.



Zusätzliches DRK-Einsatzfahrzeug

Unterstützen Sie uns beim Kauf eines
zusätzlichen DRK-Einsatzfahrzeugs
für die Helfer-vor-Ort-Gruppe, HvO!



30. Schlachtfest

des CVJM Wimsheim e. V.

Termine:

Samstag, 27. Januar 2024
17:00 Uhr / Abholung ab 16:30 Uhr

Sonntag, 28. Januar 2024
11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
(Küche bis 15 Uhr)
im Ev. Gemeindehaus

Spezialitäten:

Samstag
selbstgemachtes **Rindergulasch**
aus der Gulaschkanone mit
Bauernbrot

Sonntag
Winzerbraten mit Kartoffelsalat

Und natürlich an beiden Tagen Schlachtplatte, Ripple,
Salzfleisch, Bauernbratwürste und herzhaftes Sauerkraut.

Alle Gerichte auch zum Mitnehmen.

Herzliche Einladung
zum **Gottesdienst** am
Sonntag um 10:45 Uhr

Sonntag
von 12:30 - 16:30 Uhr
Kaffee und Kuchen



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 30.01.2024

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, 30. Januar 2023**, um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Wimsheim stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsbeginn!

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe und Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 12. Dezember 2023
2. Baugesuche
 - 2.1 Bauantrag - Keplerstr. 28, Flst. 6225 in Wimsheim
Neubau eines Wohnhauses mit Garage
 - 2.2 Bauvoranfrage - Lohweg 26, Flst. 3980 in Wimsheim
Abbruch Wohngebäude, Neubau von 2 Wohngebäuden mit Eigentumswohnung
3. Erstellung eines Fremdwasserbeseitigungskonzeptes als Grundlage der Schmutzfrachtberechnung des Verbandsgebietes
- Beauftragung des Ingenieurbüros
4. Kanalsanierung/Modernisierungen in geschlossener Bauweise Schäden der Schadensklasse 0, 1 und 2
- Beauftragung Ingenieurbüro und Baubeschluss
5. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
6. Gaskonzession ab 30.06.2026 – Vergabe des Konzessionsvertrags
7. Neues Kommunales Haushaltsrecht – Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimsheim zum 01.01.2020
8. Annahme von Spenden durch die Gemeinde – Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Bekanntgaben und Verschiedenes
11. Einwohnerfrageviertelstunde

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Wimsheim, 22. Januar 2024

gez. Mario Weisbrich Bürgermeister

**Gemeinde Wimsheim
Enzkreis**

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 05.12.1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen

nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

2. Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern.
3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwegesinddiedergemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
5. Friedhof, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. Staffeln sind ebenfalls Fußwege.
6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

2. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite zu räumen.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
4. Die zu räumende Fahrbahn darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
3. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind bei Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen auf Gefällestrassen und an Treppenanlagen nur dann zugelassen, wenn dort ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Auch in diesen Fällen ist die Verwendung von Streusalz auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Stehen auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten. 4. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags von 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglät-

te auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,29 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,65 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

HINWEIS:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wimsheim, den 06.12.1990

Unverbindliche Veröffentlichung!

Verbindliche Auskünfte sind nur durch das Bürgermeisteramt Wimsheim möglich.

Grundsteuerfestsetzung Gemeinde Wimsheim

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes von 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2023 an die Gemeinde Wimsheim zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats beim Bürgermeis-

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen seit 25.10.2023

Notfallpraxis

**der Pforzheimer Ärzteschaft e. V.
am Siloah St. Trudpert Klinikum,
Wilferdinger Straße 67**

Montag, Dienstag, Donnerstag
19:00 Uhr - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag
16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim

**Helios Klinikum Pforzheim,
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim**
Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis

**Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker,
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker**
Samstag, Sonntag, Feiertage
10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

**Herr Jens Rosenberger,
Buchenweg 42, 75228 Ispringen
Tel. 07231 4297060**

zuständig für die Straßen: Austr. -
Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Sil-
cherstr. - Haselweg - Sonnenweg
- Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr.-
Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab
Gebäude 18 bis Ende

**Herr Benjamin Niesz,
Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 9837805**

zuständig für alle Straßen außer den
oben genannten, für die Bezirks-
schornsteinfegermeister Rosenberger
zuständig ist.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Neue einheitliche Notfalldienstnum-
mer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarzt-
praxen in Ihrer unmittelbaren Um-
gebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes
Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

27.01.2024

Uhland-Apotheke, Bahnhofstr. 71,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 7444

28.01.2024

Apotheke im Centrum Illingen,
Ortszentrum 3, 75428 Illingen,
Tel. 07042 2955

Tierärztlicher Notdienst

27. + 28.01.2024

Tierarztpraxis Hahmann,
Leonberger Str. 48, 71296 Heimsheim,
07033 33698

BEI NOTRUF ANGEBEN:

- **Wo** geschah es?
- **Welche Art** der Verletzung?
- **Was** geschah?
- **Warten** auf Rückfragen!
- **Wie viele** Verletzte?

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der
Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle
sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**
Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim,
Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interes-
siert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

teramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieses Zeitraums beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, eingeht. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Wimsheim, den 22.01.2024
Gemeinde Wimsheim
Steueramt

Hundesteuerfestsetzung Gemeinde Wimsheim

Gemäß § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 17. November 2020, wird die Hundesteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie für das Jahr 2023 an die Gemeinde Wimsheim zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Die Hundesteuer ist am 15.02.2024 fällig.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre. Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieses Zeitraums beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, eingeht. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Erhebung der festgesetzten Hundesteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Wimsheim, den 22.01.2024.
Gemeinde Wimsheim
Steueramt

Aus dem Standesamt

Wir gratulieren

am 31. Januar Herrn Heiner Lauser zum 75. Geburtstag. Dazu gelten ihm Glückwünsche der gesamten Gemeinde.



Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5
Altes Schulhaus
buecherei@wimsheim.de
Tel.: 07044-9427-29

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

29. Januar 2024
Gesamtübung Brand
Beginn: 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 26.01. trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe A um 18:30 Uhr in Uniform zum Ausrücken am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Am 6. Februar im Landratsamt: Zwei Seminare für Landwirte

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt des Enzkreises bietet am Dienstag, 6. Februar, wieder zwei kostenlose Seminare für Landwirte zur Erstellung der jährlichen Aufzeichnungspflichten nach der Düngeverordnung und Stoffstrombilanz an. Die Seminare finden im Landratsamt in der Zähringerallee 3 in Pforzheim statt und beginnen um 13:30 Uhr beziehungsweise um 18 Uhr.

Unter sachkundiger Anleitung kann dabei jeder Teilnehmer an einem gesonderten PC-Arbeitsplatz mit den eigenen Daten des Betriebes und dem Programm „Düngung BW“ arbeiten. Wer Interesse hat, sollte sich bis zum 5. Februar online auf der Homepage <https://www.enzkreis.de/landwirtschaftsamt> unter der Rubrik Veranstaltungen anmelden. (enz)

Den inneren Akku wieder aufladen

Eine Auszeit für Eltern zum Kraft tanken

Eine Veranstaltung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Leitung: Silke Kaiser-Malolepszy, Dipl. Psychologin, Stefan Striehl, Dipl. Psychologe

Termine: Dienstag, 20.02., 27.02., 05.03., 12.03.2024, jeweils 17:30 – 19:30 Uhr

Ort: Veranstaltungsraum der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Hohenzollernstr. 34 in Pforzheim

Anmeldungen sind ab sofort unter 07231 308 70 oder per E-Mail an beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de möglich

Nachhaltigkeitstipp Januar:

Wärmedämmung – aber richtig

Die Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (kurz: keep) beantwortet zwei häufige Fragen zum Thema Wärmeschutz an Wohngebäuden:

Ist es sinnvoller, die Wärme in massiven Wänden des Hauses zu speichern als das Haus umfassend zu dämmen?

Jeder Speicher muss zunächst aufgeladen werden und entlädt sich mit der Zeit wieder. Wie schnell sich ein Speicher entlädt, hängt von der Speichermasse, der Oberfläche, der Dämmung und den Temperaturunterschieden ab. Auch eine Wärmeflasche im Bett ist nur hilfreich, wenn die Bettdecke als Dämmschicht hinzukommt; ohne die Bettdecke ist die gespeicherte Wärme schnell verloren.

Übertragen auf Gebäude heißt das, massive Wände mit viel Speichermasse können die Abkühlung beziehungsweise Aufwärmung im Haus verlangsamen, aber nicht die Energieverluste begrenzen. Wer diese Energieverluste verringern möchte, kommt an der Dämmung nicht vorbei. Im Winter kann jeder den Unterschied zwischen Dämmen und Speichern selbst erfahren. Der eigene Körper ist ein guter Wärmespeicher. Am angenehmsten fühlt sich, wer im Winter eine Wärmedämmung in Form einer kuscheligen Jacke anlegt. Niemand käme auf die Idee, eine Ritterrüstung zu tragen, weil die Speichermasse hoch ist. Im Sommer verzögern Speichermassen das Aufheizen des Gebäudes. Es sei denn, es kommt den ganzen Tag über viel Sonnenstrahlung durch große Glasflächen oder Dachflächenfenster ins Haus. Dann haben es auch die Speichermassen schwer, diese Wärmeenergie „wegzupuffern“.

Kann eine gedämmte Außenwand noch atmen?

Es gibt immer wieder Hausbesitzer, die von einer Außenwand-Dämmung absehen, weil sie der Meinung sind, dass dann die Wände nicht mehr atmen könnten. Aufgrund dieses immer noch verbreiteten Vorurteils verzichten sie damit aber auf eine effektive Maßnahme zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs.

Die Behauptung, dass Wände atmen können – also zum Luftaustausch im Haus beitragen – ist schlichtweg falsch. Dies wurde schon 1928 von dem Physiker Dr. Erwin Raisch widerlegt. Eine massive, verputzte Wand ist luftdicht und kann nicht im Sinne eines Luftaustauschs atmen. Eine notwendige Lüftung findet nur durch regelmäßiges Öffnen von Fenstern und Türen oder über eine Lüftungsanlage statt. Das Einzige, was sich im Winter durch die Wände nach draußen bewegt, sind etwa 1 bis 2 Prozent des Wasserdampfes, der sich in der Innenraumluft befindet. Für ein gutes Raumklima ist diese geringe Menge nicht relevant. Insgesamt müssen während der Heizperiode in einem Einfamilienhaus etwa 1.000 bis 2.000 Liter Feuchtigkeit durch die Lüftung nach draußen transportiert werden.

Wie viel Energie sich mit einer Wärmedämmung einsparen lässt und was hinsichtlich des notwendigen Luftaustauschs zu beachten ist, erläutern gerne die Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH. Die Beratung findet online, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch statt. Die Energie-Fachleute beraten anbieterunabhängig und individuell – und aufgrund der Kooperation mit der Verbraucherzentrale und der Förderung durch das „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ auch kostenlos. Darüber hinaus wird die Arbeit der keep durch das „Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg“ gefördert.

Mehr Informationen gibt es bei der keep unter Telefon 07231 – 308 68 68.

Beratungstermine können online unter www.keep-energieagentur.de/terminbuchung vereinbart werden.

Eine Veranstaltung der Beratungsstellen Pforzheim und Enzkreis

Thema „Umgang mit respektlosem und aggressivem Verhalten von Kindern und Jugendlichen“

Dieses Angebot richtet sich an:

Erzieher/innen, Mitarbeiter/innen in der Kernzeitbetreuung, und andere pädagogische Fachkräfte aus Einrichtungen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim. Der Kurs findet an 4 Terminen statt, an denen Strategien im Umgang mit respektlosem und aggressivem Verhalten von Kindern und Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden. Das geschieht zum einen durch Wissensvermittlung zu die-

sem Thema, verbunden mit einem supervisorischen Ansatz zu den jeweiligen Beispielen aus dem Teilnehmerkreis.

Leitung: Ulrich Hähner, Dipl. Psychologe und Constanze Martin, Dipl. Sozialpädagogin

Termin: 4 Treffen, Mittwoch, 21.02./06.03./13.03./20.03.2024
Uhrzeit: 17:00 – 19:00 Uhr

Ort: Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Familien aus Pforzheim, Baumgässchen 3, 75172 Pforzheim, Gruppenraum 6. Stock

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen begrenzt

Kosten: für 4 Treffen 60,- Euro. /Person

Anmeldungen bitte unter Tel. Nr. 07231-281700 oder per E-Mail an info@beratung-pf.de

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker,
Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de,



Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel.: 07231 / 92277-0,
www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:

Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshheim

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie
KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien
Tel. 07231 30870

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis
Telefon: 07231-20448-0 Zentrale,
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle
für psychisch kranke Menschen
Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Tel. 07231/373-236 E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-
pforzheim.de

consilio

Demenzzentrum: 07231 308-500
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:
07231 308-5023

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon: 0 70 44 – 94 03 54
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de
Öffnungszeiten: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag
von 08.00 – 12.00 Uhr
Seelsorge und Sterbefälle:
Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 – 73 04
Teil-Gebiet II – Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46
Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33
Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: „Über dir geht auf der HERR, und seine
Herrlichkeit erscheint über dir.“ Jesaja 60, 2

Wochenlied: „Herr Christ, der einig Gotts Sohn“ (EG 67)

Wochenpsalm: „Der HERR ist König; des freue sich das Erd-
reich.“ aus Psalm 97

Samstag, 27. Januar 2024

17.00 Uhr – Schlachtfest des CVJM im Gemeindehaus

Letzter Sonntag nach Epiphania, 28. Januar 2024

10.45 Uhr - Familiengottesdienst mit unseren Jugendrefe-
renten Nadine Eschmann und Jakob Luz
Predigtthema: 2. Korinther 4, 6-10
Opfer: CVJM
11.30 Uhr – Schlachtfest des CVJM im Gemeindehaus
19.00 Uhr – Friedensgebet für die Ukraine und andere
Kriegsgebiete im Gemeindehaus in Mönsheim

Montag, 29. Januar 2024

19.25 Uhr – Chor „Colors of Heaven“ im Gemeindehaus in
Wimsheim

Mittwoch, 31. Januar 2024

15.00 Uhr - Konfirmandenunterricht in Wimsheim
18.30 Uhr – Kirchenchorprobe
20.00 Uhr – Glaubenskurs „Spur 8“ im Gemeindehaus Fri-
olzheim

Freitag, 02. Februar 2024

20.00 Uhr – Posaunenchor

Samstag, 03. Februar 2024

16.00 Uhr - Konzert der Don Kosaken in unserer Kirche (Ver-
anstalter: MGv)

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das
Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Raiffeisenbank Wimsheim
- IBAN: DE76 6066 1906 0045 3000 03
- BIC: GENODES1WIM
- Bitte Opferzweck „CVJM“ angeben!

Mitteilungen:

Familiengottesdienst, 28. Januar 2024

Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst am Sonn-
tag, den **28. Januar** um **10.45 Uhr** in unserer Kirche mit
Geschichten, Action und Liedern mit unseren Jugendrefe-
rent/in Nadine Eschmann und Jakob Luz.

Jesus fragt nach – Predigtreihe im Distrikt 2024

Bereits zum achten Mal starten wir in unserem Distrikt mit
einer Themenreihe ins neue Jahr. Zu Beginn des Jahres
2024 wird es um Fragen gehen, die Jesus gestellt hat. Seine
Fragen stammen aus einer anderen Zeit, aber sie laden uns
bis heute zum Nachdenken ein; sie fordern uns heraus und
verlangen nach persönlichen Antworten.

Aus den schätzungsweise 230 Fragen, die von Jesus im
Neuen Testament überliefert sind, haben wir uns jeweils
eine ausgesucht.

- „**Wollt ihr auch weggehen?**“ (Johannes 6,67) mit **Pfar-
rer Christoph Fritz** (04.02.: Heimsheim)
- „**Wer von euch kann mit Sorgen seiner Lebenslänge
eine Elle hinzusetzen?**“ (Matthäus 6,27) mit **Pfarrer
Jan Schweizer** (04.02.: Mönsheim).
- „**Was liest du?**“ (Lukas 10,26) mit **Pfarrer Erika
Haffner** (28.01.: Friolzheim / 04.02. Wimsheim / 11.02.:
Mönsheim)
- „**Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlas-
sen?**“ (Matthäus 27,46) mit **Pfarrer Daniel Haffner**
(28.01.: Mönsheim / 04.02.: Friolzheim / 11.02.: Heims-
heim und Wimsheim).

Wir laden Sie ein: Lassen Sie sich diese Fragen von Jesus
gefallen.

Auf die gemeinsamen Gottesdienste freuen sich
Erika und Daniel Haffner, Jan Schweizer und Christoph Fritz

Bänke und Tische für den vielfältigen Einsatz in unserer Gemeindearbeit

Wir freuen uns sehr über zwei nigelnagelneue, von der
Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim (inzwischen
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG) im Rahmen des Ge-
winnsparens gespendeten Biertischgarnituren.
Bei Aktivitäten in der Vorweihnachtszeit wurden sie bereits
ausprobiert.